



Gemeinde Maisprach

Feuerwehrreglement

und

**Feuerwehrvertrag
Buus-Maisprach**

vom

24. November 2000

Inhaltsverzeichnis Reglement

§ 1	Aufgabe.....	2
§ 2	Dienstpflicht.....	2
§ 3	Rekrutierung.....	2
§ 4	Befreiung vom persönlichen Dienst.....	3
§ 5	Ersatzabgabe.....	3
§ 6	Befreiung von der Ersatzabgabe.....	3
§ 7	Obliegenheiten der Gemeinderäte.....	4
§ 8	Feuerwehrkommission.....	4
§ 9	Organisation und Funktion.....	4
§ 10	Pflichten der Feuerwehrleute.....	4
§ 11	Ausbildung und Übungsbetrieb.....	4
§ 12	Absenzen.....	4
§ 13	Entschuldigungen.....	5
§ 14	Übungsleitung.....	5
§ 15	Pflicht der Chargierten.....	5
§ 16	Hilfeleistung durch Dritte.....	5
§ 17	Bekleidung und Ausrüstung.....	5
§ 18	Gradabzeichen.....	5
§ 19	Übungsaufgebot.....	6
§ 20	Alarmierung.....	6
§ 21	Requisition.....	6
§ 22	Orientierung der Behörden.....	6
§ 23	Schadenplatzkommando.....	6
§ 24	Schadenplatz.....	6
§ 25	Brandwache.....	6
§ 26	Einsatzkosten.....	7
§ 27	Sold.....	7
§ 28	Entschädigungen.....	7
§ 29	Versicherung.....	7
§ 30	Disziplinarische Massnahmen.....	8
§ 31	Weitere Straffälle.....	8
§ 32	Einspracheinstanzen.....	8
§ 33	Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten.....	8

Feuerwehrvertrag Buus-Maisprach ab Seite 9

Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Maisprach

Die Einwohnergemeindeversammlung von Maisprach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 22, Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

Gleichberechtigung

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermassen. Gradbezeichnungen und Funktionen gelten für beide Geschlechter.

A. Aufgabe der Feuerwehr, Dienst- und Ersatzpflicht

§ 1 Aufgabe

- 1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Oel- und Chemieunfällen verpflichtet (Gemeindehilfsstelle).
- 2) Auf Anordnung des Gemeindepräsidenten oder des Löschvorstehers kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

§ 2 Dienstpflicht

- 1) Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 22. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 40. Altersjahr vollenden.
- 2) Mit Bewilligung des Gemeinderates können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.
- 3) In Ausnahmesituationen kann der Gemeinderat die Dienstpflicht ausdehnen.
- 4) Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

§ 3 Rekrutierung

- 1) Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen statt.
- 2) Der Gemeinderat teilt, unter Berücksichtigung des Bedarfes, Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zur Ersatzabgabe ein.
- 3) Dienstpflichtige, die nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt, sofern der Sollbestand erreicht ist.
- 4) Pflichtige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach der Rekrutierung in die Gemeinde zuziehen, und bis zu ihrem Zuzug Feuerwehrdienst geleistet haben, können bei Bedarf in die Feuerwehr aufgenommen werden. Andernfalls sind sie ersatzpflichtig.

§ 4 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst können befreit werden:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) der Gemeindeverwalter
- c) die Ortsgeistlichen der Landeskirchen
- d) die Kantonspolizisten
- e) der Brunnenmeister
- f) Angehörige von Betriebsfeuerwehren
- g) allfällig vom Gemeinderat bezeichnete Personen
- h) werdende Mütter und Personen die allein, oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

§ 5 Ersatzabgabe

- 1) Feuerwehrdienstpflichtige, die weder Feuerwehrdienst leisten noch mit einem Ehepartner, der Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Gemeinde legt die Höhe auf dem Budgetweg fest.
- 2) Die Ersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Sie beträgt mindestens Fr. 100.-- und ist nach oben offen. Massgebend ist die Staatssteuertaxation.
- 3) Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde erhoben.
- 4) Der Ertrag aus dem Pflichtersatz fliesst in die Gemeindekasse.

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe

- 1) Von der Ersatzabgabe befreit sind Personen mit einer geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderung, die keinen persönlichen Dienst leisten und für Ihren Unterhalt nicht selber aufkommen können. Massgebend ist ein fachärztliches Zeugnis.
Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.
- 2) Feuerwehrpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Ersatzabgabe befreit.
- 3) Unterliegt bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nur einer der Ehegatten der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.
- 4) Von der Ersatzabgabe befreit sind werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.
- 5) Angehörige von Betriebsfeuerwehren mit jährlicher Bestätigung.

B. Leitung

§ 7 Obliegenheiten der Gemeinderäte

Der Gemeinderat

- a) nimmt Rapporte und Ahndung von Straffällen entgegen
- b) entscheidet über Disziplinar-massnahmen auf Antrag der Feuerwehrkommission

§ 8 Feuerwehrkommission

Die Zusammensetzung und die Obliegenheiten der Feuerwehrkommission werden im Vertrag geregelt.

C. Organisation und Funktion des Kaders

§ 9 Organisation und Funktion

Organisation und Funktion des Kaders werden im Vertrag geregelt.

D. Pflichten und Ausbildung

§ 10 Pflichten der Feuerwehrleute

- 1) Alle Feuerwehrangehörigen sind zur Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.
- 2) Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.
- 3) Bei ungenügender Einsatzbereitschaft und bei Zuwiderhandlung werden Disziplinar-massnahmen eingeleitet.

§ 11 Ausbildung und Übungsbetrieb

- 1) Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrangehörigen jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich auf mehrere Übungen verteilen. Zusätzlich soll mindestens 1 Alarmübung durchgeführt werden.
- 2) Dienstpflichtige sind zur Absolvierung des kantonalen Grundkurses verpflichtet.
- 3) Das Kader ist in Kursen und an speziellen Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.
- 4) Für die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.
- 5) Feuerwehrangehörige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.

§ 12 Absenzen

- 1) Unentschuldigtes Fehlen und zu spätes Erscheinen, sowie vorzeitiges unerlaubtes Verlassen von Übungen, wird mit Busse bestraft.
- 2) Wer mehr als die Hälfte der Übungen des Jahres ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende

Jahr und kann auf Antrag der Feuerwehrkommission aus der Feuerwehr ausgeschlossen und den Ersatzpflichtigen zugeteilt werden.

§ 13 Entschuldigungen

Entschuldigungen sind vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Triftig sind nur Verhinderungsgründe wie:

- a) Krankheit (Arztzeugnis)
- b) Unfall (Arztzeugnis)
- c) Militärdienst (Kopie Marschbefehl)
- d) Todesfall in der Familie
- e) mehrtägige Ortsabwesenheit
- f) werdende Mütter (Arztzeugnis)
- g) beruflich bedingte Absenz (Bestätigung durch Arbeitgeber)
- h) Teilnahme als Aktiver an kantonalem oder eidgenössischem Anlass, Kurs oder Meisterschaft
- i) Heirat eines Familienmitgliedes

In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 14 Übungsleitung

Bei allen Übungen führt der ranghöchste Anwesende den Befehl.

§ 15 Pflicht der Chargierten

Alle Feuerwehrangehörige, die sich zur Übernahme einer Funktion verpflichten, haben diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens fünf Jahren auszuüben.

§ 16 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit er dazu in der Lage ist, und er vom Einsatzleiter darum ersucht wird.

E. Bekleidung und Ausrüstung

§ 17 Bekleidung und Ausrüstung

- 1) Feuerwehrangehörige werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.
- 2) Alle Feuerwehrangehörigen haften für den sorgfältigen Unterhalt ihrer Bekleidung und Ausrüstung. Sie haben für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus den Gemeinden ist die Bekleidung und Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand dem Feldweibel abzuliefern.

§ 18 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

F. Aufgebot und Einsatz

§ 19 Übungsaufgebot

- 1) Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher jeweils jedem Feuerwehrangehörigen vor Jahresende zugestellt und an den amtlichen Publikationsstellen angeschlagen wird.
- 2) Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekanntgegeben.

§ 20 Alarmierung

- 1) Bei Alarmierung der Feuerwehr begeben sich alle Feuerwehrangehörige auf dem raschesten Weg via Magazin, vollständig ausgerüstet und mit den erforderlichen Geräten, auf den Schadenplatz.
- 2) Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinde der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Der Gemeindepräsident oder der Vorsteher des Löschwesens sind darüber zu orientieren.
- 3) Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Hilfskräfte der Einsatzleitung des Kantonalen Krisenstabes KKS unterstellt.

§ 21 Requisition

- 1) Der Brunnenmeister der Gemeinde meldet sich sofort beim Einsatzleiter.
- 2) Die Öffentlichkeit ist verpflichtet, ihre Fahrzeuge und ihr Material, und die damit vertrauten Personen dem Feuerwehrkommando auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Eine Weigerung wird mit Busse bestraft.

§ 22 Orientierung der Behörden

Jeder grössere Einsatz ist dem Gemeindepräsidenten oder dem zuständigen Departementschef zu melden.

§ 23 Schadenplatzkommando

- 1) Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr, den Befehl.
- 2) Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren und zum Schutze der Umwelt und Sachwerte geboten erscheint.
- 3) Im Bedarfsfall hat er das Recht Nachbarhilfe anzufordern.
- 4) Die Weisungen des Feuerwehr-Inspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 24 Schadenplatz

- 1) Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr, den Rettungsdiensten und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.
- 2) Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 bestraft.

§ 25 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Kommandanten, und bei dessen Abwesenheit dem ranghöchsten Anwesenden, nach beendeter Löscharbeit, zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten, Feuerwehrleute und die nötigen Gerätschaften auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 26 Einsatzkosten

- 1) Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde.
- 2) Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen eingefordert werden.
- 3) Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:
 - a) Oel- und Chemiewehreinsätze
 - b) Strahlenschutzinsätze
 - c) Autobrände im Freien
 - d) Leitungsbrüche im Gebäudeinneren
 - e) Pioniereinsatz
 - f) Bei freiwilligen Einsätzen
 - g) Ab dem zweiten Fehl- und Täuschungsalarm
 - h) Vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen
 - i) Verkehrsdienst bei Grossanlässen

G. Besoldung, Entschädigung und Versicherung

§ 27 Sold

Für die persönliche Dienstleistung an Ausbildung, Übungen, Räumungsdienst und Brandwache wird ein Sold ausbezahlt. Die Höhe der Soldansätze sind im Anhang des Vertrages geregelt.

§ 28 Entschädigungen

- 1) Die jährlichen Entschädigungen der Chargierten sind im Anhang des Vertrages festgelegt. Bei ungenügendem Besuch der Übungen kann diese Entschädigung durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission gekürzt werden.
- 2) Für Wachtdienst oder andere ausserordentliche Dienstleistungen und Arbeiten setzt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission oder des Feuerwehrkommandanten die Entschädigung fest.
- 3) Kursteilnehmer werden gemäss Anhang entschädigt.

§ 29 Versicherung

- 1) Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen hervorgerufen durch den Feuerwehrdienst, sind dem Kommandanten sofort, spätestens aber innert 5 Tagen, zu melden.
- 2) Die Chargierten sind gemäss der Kantonalen Verordnung über den Feuerschutz gegen Haftpflichtrisiken versichert.
- 3) Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommandanten zu melden.

H. Schlussbestimmungen

§ 30 Disziplinarische Massnahmen

- 1) Reglementsübertretungen werden wie folgt bestraft:
 - a) Verweis
 - b) Geldbusse bis 500 Franken
 - c) Degradierung
 - d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
- 2) Die unter Absatz 1 Buchstaben b - c genannten Strafen können miteinander verbunden werden.
- 3) Die Bussen fallen in die Einwohnerkasse.

§ 31 Weitere Straffälle

- 1) Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.
- 2) Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und bei mindestens 3 Tage vorher angemeldeten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.
- 3) Wer die Feuerwehr bös- oder mutwillig alarmiert, wird gemäss des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft, und zur Übernahme der verursachten Kosten verurteilt.

§ 32 Einspracheinstanzen

- 1) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 2) Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidenten die Appellation erklärt werden.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.
- 2) Das Feuerwehrreglement vom 16.2.1992 wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes aufgehoben.
- 3) Allen Feuerwehrpflichtigen ist ein Exemplar dieses Reglementes auszuhändigen.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Maisprach am 24. Nov. 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:
sig. Paul Spänhauer

Der Verwalter:
sig. Max Schafroth

Mir Verfügung vom 16.01.2001 durch die Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt.

Vertrag über die Feuerwehr Buus-Maisprach (BUMA)

Die Einwohnergemeinden Buus und Maisprach vereinbaren:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- 1) Die Einwohnergemeinden Buus und Maisprach führen eine gemeinsame Feuerwehr.
- 2) Die Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner von Buus und Maisprach sind in den Feuerwehrreglementen ihrer Wohnsitzgemeinden geregelt.
- 3) Die Organisation der Feuerwehr ist in diesem Vertrag geregelt. Die Entschädigungen der AdF sind im Anhang zum Vertrag festgelegt.

Art. 2 Finanzieller Ausgleich

Für den finanziellen Ausgleich des Materialbestandes bezahlt die Einwohnergemeinde Maisprach der Einwohnergemeinde Buus total Fr. 35'000.--, in fünf jährlichen Raten von Fr. 7'000.--.

B. Leitung

Art. 3 Obliegenheiten der Gemeinderäte

- 1) Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte. Für die Leitung besteht eine Feuerwehr-Kommission.
- 2) Die Versammlung der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden:
 - a) wählt den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter sowie die Offiziere, den Feldweibel und den Fourier auf Vorschlag der Feuerwehrkommission
 - b) genehmigt das Budget gemäss Vorschlag der Feuerwehrkommission. Die Aufteilung sämtlicher Kosten der beteiligten Gemeinden erfolgt je zur Hälfte
 - c) Genehmigt den von der Feuerwehrkommission vorgelegten Übungsplan

Art. 4 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus 7 Mitgliedern. Es gehören ihr an:

- a) der Löschvorsteher der beteiligten Gemeinden
- b) der Feuerwehrkommandant als Präsident
- c) der Kommandant Stv.
- d) der Fourier als Aktuar
- e) der Feldweibel
- f) 1 Angehöriger der Feuerwehrkompanie (AdF). Diese Person wird von der Mannschaft gewählt.

Art. 5 Obliegenheiten der Feuerwehrkommission

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a) Wahlvorschläge gemäss Art. 3 Absatz 2 Buchstabe a;
- b) Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;
- c) Antrag über Disziplinar massnahmen gegen Dienstpflichtige z.H. des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde;

- d) Aufstellung des Feuerwehrbudgets zuhanden der Gemeinderäte;
- e) Genehmigt Übungsplan und stellt Antrag an die Gemeinderäte;
- f) Erstellung der Pflichtenhefte für den Kommandanten, Kdt-Stellvertreter, Offiziere, Materialchef, Feldweibel und Fourier

C. Organisation

Art. 6 Feuerwehrkompanie

- 1) Die Feuerwehrkompanie besteht aus:
 - a) Stab (Kommandant, Kdt Stv, Feldweibel, Fourier)
 - b) Mannschaft
 - c) Spezialtrupps
- 2) Offiziere, und Unteroffiziere bilden zusammen das Kader.
- 3) Der Kompaniebestand soll mindestens 30 AdF und maximal 55 AdF betragen.
- 4) Der Soll-Mindestbestand beträgt je Gemeinde 12 AdF.

Art. 7 Betriebsfeuerwehren

Die gemäss § 18 des Gesetzes über den Feuerschutz organisierten Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der Gemeindefeuerwehr. Die Dienstleistung in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr ist dem Feuerwehrdienst der Gemeindefeuerwehr gleichgestellt.

D. Funktion des Kaders

Art. 8 Kommandant

- 1) Der Kommandant, im Grad eines Hauptmannes, führt die Feuerwehr und leitet deren Ausbildung.
- 2) Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.
- 3) Er sorgt nach Übungen und Einsätzen für die Rapporte an die Gemeinderäte.
- 4) Er erstellt das Übungsprogramm zusammen mit den Offizieren zuhanden der Feuerwehrkommission.

Art. 9 Kommandant-Stellvertreter

Der Kommandant-Stellvertreter, im Grad eines Oberleutnants, übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen. Er wird aus der nicht kommandoführenden Gemeinde rekrutiert.

Art. 10 Offiziere

Die übrigen Offiziere sind als Mannschaftsführer und für Spezialaufgaben einzusetzen.

Art. 11 Feldweibel

Der Feldweibel koordiniert den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

Art. 12 Fourier

Der Fourier ist verantwortlich für die Besoldung, führt die Korpskontrolle und besorgt die administrativen Arbeiten der Feuerwehr.

Art. 13 Unteroffiziere

Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt. Sie haben sich laut Übungsprogramm vorzubereiten.

Art. 14 Wahlfähigkeit des Kadets

- 1) Zur Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorats vorliegt.
- 2) Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder zum Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis vorliegt.
- 3) Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

E. Schlussbestimmungen

Art. 15 Schlussbestimmung

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Buus und Maisprach und tritt am 1.1.2001 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Maisprach am
24. November 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG MAISPRACH

Der Präsident:

Der Verwalter:

Sig.Paul Spänhauer

sig. M. Schafroth

Mit Verfügung vom 16.01.2001 durch die Finanz- und Kirchendirektion BL genehmigt.

Anhang

zum Vertrag über die Feuerwehr Buus-Maisprach

Ansätze (Stand 1.1.2001)

Fixum	Kdt		CHF	1'050.00
	Kdt Stv		CHF	700.00
	Of		CHF	420.00
	Four		CHF	850.00
	Feldweibel		CHF	550.00
Stundenansatz	Einsatz, spez. Aufgebot und Feuerschau		CHF	20.00
Uebungssold pro Stunde	alle		CHF	20.00
Bussen für unentsch. Fehlen	je Std.		CHF	20.00
Kursentschädigung	je Tag	(inkl. Reisespesen)	CHF	200.00
	je Halbttag	(inkl. Reisespesen)	CHF	100.00
Kommissionssitzungen und Of-Rapporte	je Sitzung		CHF	50.00
Kilometerentschädigung	je Km (nur auf Anordnung Kdo)		CHF	0.60
Geräte	je Std		gemäss FAT-Tarif	